



Bad
Mergentheim

Beteiligungsrichtlinie

der Großen Kreisstadt

Bad Mergentheim

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Kommunalrechtliche Verpflichtung des Stadtrats zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften.....	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Umsetzung kommunalrechtlicher Vorgaben	4
1.3. Geltungsbereich	5
2. Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt	5
2.1. Gesellschaftsvertrag.....	5
2.2. Gesellschafterversammlung	6
2.3. Aufsichtsrat	7
2.4. Geschäftsführung.....	9
2.5. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	11
3. Beteiligungsverwaltung bei der Stadt Bad Mergentheim.....	11
3.1. Grundsätzliches und Aufgaben	11
3.2. Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung	12
3.3. Berichtswesen und Beteiligungsbericht	13
3.3.1. Halbjahresberichte	13
3.3.2. Jahresabschluss und Ergebnisfeststellung.....	14
3.3.3. Beteiligungsbericht.....	15

Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Der Inhalt gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.V.	in Verbindung
v.H.	vom Hundert
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1. Kommunalrechtliche Verpflichtung des Stadtrats zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

1.1. Ausgangslage

Die Stadt Bad Mergentheim (nachfolgend: Stadt) kann für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Im Laufe der Jahre wurden diverse Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen getätigt.

Die Steuerung und Überwachung dieser Beteiligungsgesellschaften durch die Stadt ist auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Stadt bestehen bleibt. Denn nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck, nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die sog. Nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen i. S. von § 102 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO, bei denen sich der öffentliche Zweck bei Pflichtaufgaben aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und bei den übrigen Aufgaben durch die örtlichen Rahmenbedingungen i. V. mit dem Selbstverwaltungsrecht ergibt.

1.2. Umsetzung kommunalrechtlicher Vorgaben

Zur Umsetzung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat die Stadt die Grundsätze ihrer Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig dafür ist nach dem Gesetzeswortlaut die Stadt und somit der Gemeinderat als ihr Hauptorgan. Dazu legt er die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung der Beteiligungsverwaltung bildet. Diese ist innerhalb der Verwaltung als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Stadtrat eingerichtet. Zur Interessenwahrnehmung der Stadt unterstützt sie auch deren Vertreter bei der Stimmrechtsausübung in den Gesellschaftsorganen (§ 104 Abs. 3 GemO).

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt, im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,

- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, der Beteiligungsverwaltung der Stadt und ihren Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem (mit Stadtvertretern besetzten) Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen,
- die Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern.

1.3. Geltungsbereich

Die Stadt Bad Mergentheim strebt die Anwendung der Regelungen dieser Richtlinie für alle privatrechtlichen Gesellschaften an, an denen die Stadt in dem im § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Dies ist dann gegeben, wenn die Stadt unmittelbar und/oder mittelbar im Umfang von mehr als 50 % an der Gesellschaft beteiligt ist, oder wenn die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung der Stadt mindestens 25 % beträgt und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft besteht.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt nicht Mehrheitsgesellschafter ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben. Sie gilt ausdrücklich nicht für Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen, Vereine und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt

2.1. Gesellschaftsvertrag

Grundlage einer GmbH ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben des HGB und dem GmbHG insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt. Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung.

Auch wenn nach der Beteiligungsquote keine Verpflichtung bestehen würde, ist die Stadt Bad Mergentheim bestrebt, die Vorgaben der §§ 102 ff. GemO in den Gesellschaftsverträgen zu verankern.

In den Gesellschaftsverträgen ist darüber hinaus folgendes zu verankern:

Unter Beachtung von § 105 GemO i.V.m. §§ 53 und 54 HGrG haben die Gesellschaften

- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen,
- den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht
 - o auch die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - o die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - o die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrags

darzustellen;

- Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestatten (§ 114 GemO);
- Dem Sachgebiet 14 Rechnungsprüfung der Stadt Bad Mergentheim und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

Die Gesellschaften sollen gesellschaftsvertraglich verpflichtet werden, bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106 b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe wird für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

Soweit noch nicht geschehen, sollen bei nächster Anpassung der Gesellschaftsverträge die entsprechenden Regelungen angestrebt werden.

2.2. Gesellschafterversammlung

Die Stadt ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird grundsätzlich vom Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten; er kann einen Stadtbediensteten oder einen Stadtrat mit seiner Vertretung beauftragen. Weitere Stadtvertreter können entsendet werden (§ 104 Abs. 1 GemO).

Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten kommunalen Aufgaben.

Der Oberbürgermeister hat vor seiner Stimmabgabe die Weisung des Stadtrats als Hauptorgan der Stadt einzuholen, sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind oder seine übrigen Zuständigkeiten übertreffen (§ 44 Abs. 2 Satz GemO). Die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für den Gemeinderat, welche Weisungsbeschlüsse für den Oberbürgermeister zum Inhalt haben, ist Aufgabe der Beteiligungsverwaltung. Für die Behandlung der Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen gem. § 35 GemO.

Der Beteiligungsverwaltung sollen alle Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen übersendet werden.

2.3. Aufsichtsrat

Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates. Infolge der Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO über die Zulässigkeit der Beteiligung der Stadt an Gesellschaften richtet sie in der Regel bei ihren Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um ihrer Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat).

Dieser ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Des Weiteren sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung vorbehalten, näheres wird im jeweiligen Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i.S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).

Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Stadt entgegenstehen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats von Mehrheitsbeteiligungen ist i. d. R. der Oberbürgermeister. Der Aufsichtsrat kann auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet die Stadt auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten sie die Beratung der Beteiligungsverwaltung in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung mit ihr abstimmen.

Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfalle ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied der Stadt zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigten Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Aufsichtsräte finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen soweit zulässig im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Stadt sollen aber auch die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe i. S. von § 18 GemO, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V. mit § 116 Satz 2 AktG).

Die kommunalrechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Stadt.

Deshalb sollten die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 GmbHG i.V. m. §116 AktG gegenüber den Fraktionen, denen sie angehören entbunden werden.

Der Oberbürgermeister ist als Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat über wichtige Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung (§ 43 Abs. 5 GemO) gem. § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bzgl. der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Stadtrat gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Stadträte (§ 35 GemO).

2.4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird i. d. R. durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die

Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat zu erlassen.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen.

Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nach dem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).

Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung, hat nach den strategischen Zielvorgaben der Stadt zu erfolgen, soweit die Stadt Mehrheitseigentümerin der Gesellschaft ist. Bei Minderheitsbeteiligung soll darauf hingewirkt werden.

Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB; § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. B GemO).

Die Geschäftsführung stellt der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung. Dies beschränkt sich in der Regel auf die Übersendung des aufgestellten Jahresabschlusses nebst sämtlichen Anlagen. Weiterhin übersendet die Geschäftsführung von Mehrheitsbeteiligungen den Wirtschaftsplan, der im Haushaltsplan der Stadt abgedruckt werden soll, rechtzeitig zur Erstellung des Haushaltsplans.

Angemessene leistungsbezogene Anteile der Geschäftsführervergütung sollen festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgabe des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.

Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

Beim Abschluss einer D&O (Directors- & Officers-) Versicherung für die Geschäftsführung soll ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

2.5. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung der Gesellschafterversammlung ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i. d. R. schriftlich zu erstatten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i.V.m. § 15 Abs. 2 EigBG).

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und nimmt i. d. R. an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Der Beteiligungsverwaltung sollen zeitgleich alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, übersendet werden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt wurden.

3. Beteiligungsverwaltung bei der Stadt Bad Mergentheim

3.1. Grundsätzliches und Aufgaben

Die Beteiligungsverwaltung ist organisatorisch dem Sachgebiet 20 – Finanzverwaltung, Haushalt und Beteiligungsmanagement zugeordnet und dem Stadtkämmerer unterstellt. Sie

versteht sich dabei als Dienstleister für die Entscheidungsträger in der Kommune (Gemeinderat und Oberbürgermeister) und in den Unternehmen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Die Beteiligungsverwaltung der Stadt bereitet Gesellschaftsgründungen vor. Dabei prüft sie die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen.

Für die Stadt als Gesellschafter überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften.

Die Beteiligungsverwaltung bereitet insbesondere die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsgesellschaften von der Stadt als Gesellschafter zu fassen sind.

Sie bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel der Stadt in Bezug auf ihre Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt zu überwachen und zu koordinieren.

Die Beteiligungsverwaltung hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer i. d. R. in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird.

Außerdem kann die Beteiligungsverwaltung den städtischen Aufsichtsratsmitgliedern für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt und ihrer Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung). Dazu wertet sie die von den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften für die Sitzungen übermittelten Unterlagen aus und schlägt unter Berücksichtigung der Stadtinteressen und der Erkenntnis aus den Halbjahresberichten eine Beschlussempfehlung vor. Insbesondere hat sie die Aufgabe, zu finanzwirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen und ihre Ergebnisse den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Bei der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die bei der Stadt im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen. Ebenso holt die Beteiligungsverwaltung notwendige Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde ein.

3.2. Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjah-

res von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), wobei die wesentlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung der Stadt zu beachten sind.

Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mit den Sitzungsunterlagen für die entsprechende Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat der Beteiligungsverwaltung zuzusenden.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 14 Abs. 1 EigBG). Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt 4 und der Vermögensplan nach dem Formblatt 6 zur EigBVO aufzustellen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 EigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen.

Eine fünfjährige Finanzplanung ist Grundlage des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 85 GemO). Sie besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Jahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren enthält sie Angaben für die kommenden drei weiteren Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen auch die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.

Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

3.3. Berichtswesen und Beteiligungsbericht

3.3.1. Halbjahresberichte

Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar, Anteile aller Gebietskörperschaften sind zusammenzurechnen) haben die Geschäftsführungen der Beteiligungsverwaltung Halbjahresberichte nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG vorzulegen. Bei einer geringeren Beteiligungsquote genügt eine jährliche Berichterstattung über den Jahresabschluss.

Bestandteil der Halbjahresberichte ist auch eine für das jeweilige Halbjahr zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Halbjahresergebnis dem auf das Halbjahr heruntergebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüberzustellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- kumuliertes Ist des bisherigen Halbjahres des Wirtschaftsjahres,
- daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr,

- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz,
- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres.

Wesentliche Abweichungen der Halbjahres-Gewinn- und Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.

Weiterer Bestandteil der Halbjahresberichte soll die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (Aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven) sein.

Die Halbjahresberichte sind spätestens zum 31.07. der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

Die Geschäftsführungen übermitteln spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie dem Oberbürgermeister und den Aufsichtsratsmitgliedern auch der Beteiligungsverwaltung alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen, damit die Beteiligungsverwaltung den Oberbürgermeister und die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt hinsichtlich der Berücksichtigung der Stadtinteressen bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

Die Geschäftsführungen übermitteln die Sitzungsniederschriften auch der Beteiligungsverwaltung.

3.3.2. Jahresabschluss und Ergebnisfeststellung

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten, bei kleinen Gesellschaften i.S. des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Jahresabschlüsse sind in der Regel von einem/einer öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den Prüfauftrag. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer/-innen sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

Der Prüfbericht ist der Beteiligungsverwaltung unverzüglich nach erfolgtem Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsverwaltung erhält von jedem Unternehmen einen gebundenen Prüfbericht inkl. Anlagen.

Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt folgendes ortsüblich bekanntzugeben (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresabschlusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

3.3.3. Beteiligungsbericht

Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligungsquote ab 25 v. H. und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung sind für den jährlichen von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

In der Regel beschränkt sich dies auf den erstellten Jahresabschluss inkl. Prüfbericht und Anlagen.

Falls sich im Vergleich zum Vorjahr Änderungen ergeben haben, sind zusätzlich Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktueller Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres,
- Ertrags- und Vermögenslage,
- Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Stadt, Zuweisungen der Stadt zu Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Stadt gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.),

- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen),
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).

Bad Mergentheim, den 20.12.2018



Udo Glatthaar
Oberbürgermeister